



Steuerliche Entlastungen für Familien mit Kindern – Überblick

Mühldorf, den 26.08.2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Kinder bedeuten Freude – und auch steuerliche Entlastung. Damit Sie auf einen Blick sehen, welche Vorteile Ihnen zustehen, haben wir die wichtigsten steuerlichen Vergünstigungen zusammengefasst.

Kinderfreibeträge

Anstelle des Kindergeldes können Kinderfreibeträge das zu versteuernde Einkommen mindern:



Gesamt: 4.878 € pro Jahr, bei Zusammenveranlagung von Ehegatten gilt der doppelte Betrag.

Übertragung möglich: bei getrennt lebenden Eltern kann der Kinderfreibetrag des einen Elternteils auf den anderen übertragen werden, wenn er seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nicht nachkommt. (z.B. nur bis zu 74%)

Im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung überprüfen wir für jeden Veranlagungszeitraum, ob das Kindergeld oder der Freibetrag für Sie günstiger ist.

Sie können den Kinderfreibetrag für ein Kind geltend machen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Verwandtschaft oder Pflegeverhältnis

- Das Kind ist **leiblich**, **adoptiert** oder wird **pflegeweise betreut**.

2. Wohnsitz / Aufenthalt

- Das Kind lebt im **Inland** oder überwiegend im Haushalt der Eltern.
- Bei auswärtiger Unterbringung (z. B. Studium) gelten besondere Freibeträge (Ausbildungsfreibetrag).

3. Altersgrenzen

- Bis **18 Jahre** grundsätzlich.
- Bis **21 Jahre**, wenn das Kind bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist.
- Bis **25 Jahre**, wenn das Kind
 - in **Ausbildung/Studium** ist.
 - sich in einer Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (z. B. „work & travel“).
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.
- Bei **Behinderung** kann der Freibetrag länger gewährt werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können einen **Entlastungsbetrag** geltend machen:



Grundbetrag: 4.260 € pro Jahr



Für jedes weitere Kind: 240 € zusätzlich

Voraussetzung: Sie sind alleinerziehend und das Kind lebt in Ihrem Haushalt.

Der Entlastungsbetrag entfällt, sobald eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt, z.B. ein neuer Lebenspartner oder ein volljähriges Kind, für das kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag mehr besteht.

Kinderbetreuungskosten

Für Kinder bis 14 Jahre oder für Kinder mit Behinderung können Kosten für die Betreuung abgezogen werden:

- Abziehbar sind **80% der Kosten**, maximal **4.800 € pro Kind/Jahr**
- Beispiele: Kindergarten, Hort, Tagesmutter, Babysitter
- Nicht begünstigt: Nachhilfe, Freizeitangebote



Bitte beachten: die Zahlung muss unbar erfolgen und durch eine Rechnung nachgewiesen werden.

Schulgeld

Besucht Ihr Kind eine anerkannte Privatschule oder Ersatzschule, können bis zu 30 % des Schulgeldes, maximal 5.000 € pro Jahr, als Sonderausgabe abgesetzt werden.



Wichtig: Unterkunft, Verpflegung oder Betreuung sind nicht abziehbar.

Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder

Wenn Ihr **volljähriges** Kind wegen Ausbildung oder Studium **außerhalb des Elternhauses wohnt**, steht Ihnen ein Ausbildungsfreibetrag von **1.200 € pro Jahr** zu. Voraussetzung ist, dass weiterhin Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

Behinderten-Pauschbetrag

Für Kinder mit Behinderung kann ein **Pauschbetrag** geltend gemacht werden, falls Ihr Kind diesen nicht in einer eigenen Steuererklärung abzieht.

Der Pauschbetrag steigt mit dem Grad der Behinderung (GdB) und beträgt **jährlich zwischen 384 € (20 % GdB) bis zu 2.840 € (100 % GdB)**.

Zusätzlich kann für die pflegenden Eltern ein Pflege-Pauschbetrag von **600 € bis 1.800 €** beansprucht werden, je nach Höhe des erteilten Pflegegrads.

Unterhalt für Kinder ohne Kindergeldanspruch

Für Kinder, die **kein Kindergeld mehr erhalten (z. B. für Kinder in Ausbildung, die älter sind als 25 Jahre)**, können Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden:

- Maximal **12.348 € pro Jahr zzgl. übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**
- Voraussetzung: Das Kind ist volljährig, hat keinen Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag
- Eigene Einkünfte des Kindes mindern den Abzug.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, **wenn Sie diese wirtschaftlich tragen**.

Kinder mit Behinderung

Für Kinder mit Behinderung gelten oft mehrere Vergünstigungen gleichzeitig:

- Kindergeld und Kinderfreibeträge über die Altersgrenze hinaus
- Behinderten-Pauschbetrag
- Pflege-Pauschbetrag
- Ggf. Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen

Haushaltsnahe Beschäftigungen

Wenn Sie eine Betreuungsperson (z. B. Babysitter oder Nanny) im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im eigenen Haushalt beschäftigen, können Sie zusätzlich **20 % der Aufwendungen, maximal 510 € pro Jahr**, steuerlich geltend machen.

Damit lassen sich zahlreiche Steuerentlastungen optimal nutzen. Da die Voraussetzungen im Detail sehr individuell sein können, lohnt sich eine persönliche Prüfung.



Albert Plininger

Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier

Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater